



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0197 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2007	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
06.06.2007	Kreisausschuss			
20.06.2007	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Anregung nach § 17 c NLO vom 19.04.2006: Erweiterung des Windparks Wohnste

**Sachverhalt:**

Von Bürgerinnen und Bürgern aus Ahrensmoor, Ahrenswolde und Wiegersen (Landkreis Stade) liegt seit 20.04.2006 eine Anregung nach § 17 c der Niedersächsischen Landkreisordnung vor (siehe Anlage). Es wird angeregt, dass der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms keine Ausweisung vornimmt, die weitere Windenergieanlagen sowie ein Repowering vorhandener Windenergieanlagen im Windpark Wohnste ermöglicht. Mit Schriftsatz vom 04.01.2007 wurde die Petition noch näher begründet.

Zu der Anregung nehme ich wie folgt Stellung:

Die vorgetragenen Belange überschneiden sich inhaltlich zum Teil mit der Stellungnahme, die Herr Wölfer aus Ahrensmoor im Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms abgegeben hat (siehe nachfolgender TOP). Insofern sei auf die dortige Abwägung der Stellungnahme verwiesen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist bemüht, bei der Neuabgrenzung des Windparks Wohnste eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Die vorgesehene Neuabgrenzung bewirkt, dass der Windpark von der Wohnbebauung in Ahrensmoor weiter abrückt. Die beiden geplanten Erweiterungsbereiche im Osten und Süden des Windparks befinden sich in einer Entfernung von mindestens 1.300 m zur Siedlung Ahrensmoor-Ost.

Die vorgesehene Erweiterung des Vorrangstandortes für Windenergieanlagen ist aus raumordnerischer Sicht geeignet, konkurrierende Raumnutzungen (Schutz der Wohnbebauung, Schutz der Avifauna, Nutzung regenerativer Energien) in einen Ausgleich zu bringen. Die Prüfung örtlicher Einzelheiten bleibt der nachfolgenden Bauleitplanung und dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, wo dem Träger des Vorhabens auch die erforderlichen baulichen, technischen oder betrieblichen Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind.

Zum Repowering vorhandener Windenergieanlagen ist anzumerken, dass dieses durch die Änderung des RRÖP nicht entschieden wird. Repowering bedeutet, dass ältere Anlagen durch neuere, leistungsfähigere und ggf. größere Anlagen ersetzt werden. Auch dazu bedarf es jedoch eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgerinitiative wird die in der Sitzungsvorlage dargelegte  
Stellungnahme mitgeteilt.

Luttmann